LAND TIROL

**Amtssigniert.** SID2026101268450
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Imst
**Umwelt**

**Mag. Gudrun Hofmann**
Stadtplatz 1
6460 Imst
+43(0)5412/6996-5310
bh.imst@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Gemeindeamt Längenfeld
Eingang
02. Nov. 2026
AZ: ..... Beilg.: .....

Angeschlagen am 02.11.26
Abgenommen am 24.11.26
Der Bürgermeister

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben
IM-WR/B-12/6-2026
Imst, 27.10.2026

**Gemeinde Längenfeld;**
**Abwasserbeseitigungsanlage Längenfeld – Ortsteil Runhof (BA 13) – wasserrechtliches Verfahren;**

# KUNDMACHUNG

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Imst vom 28.04.2010 , GZl.4-W-10600/12, wurde der Gemeinde Längenfeld die wasserrechtliche Bewilligung zur Erweiterung der Ortskanalisation Runhof (BA 13) der Abwasserbeseitigungsanlage Längenfeld im Bereich des Ortsteiles Runhof (BA 13), insbesondere zur Versickerung von Oberflächenwässern der Straßenflächen in den Untergrund, nach Maßgabe der diesbezüglich eingereichten Projektunteralgen befristet bis 31.12.2026 erteilt.

Mit weiterem Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Imst vom 21.05.2012,. GZl. IM-WR/B-12/2, wurden die im Zuge der Anlagenerrichtung vorgenommenen Änderungen samt Konsenserhöhung wasserrechtlich bewilligt und die Oberflächenwasserversickerungsanlage insgesamt wasserrechtlich für überprüft erklärt.

Das Maß und die Art der Wasserbenutzung der Oberflächenwasserentsorgung wurden mit der Versickerung von max. 67,00 l/s Oberflächenwasser aus den Straßenflächen und mehreren angrenzenden Baugrundstücken über das Versickerungsbecken auf Gst.Nr. 13926, KG Längenfeld, in den Untergrund festgesetzt.

Mit Eingabe vom 23.09.2026 wurde seitens der Gemeinde Längenfeld bei der Bezirkshauptmannschaft Imst die Neuerteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die vorgenannte Oberflächenwasserversickerung im bisherigen Ausmaß beantragt und mitgeteilt, dass seit der Errichtung der Anlage keine Änderungen vorgenommen wurden.

Aus dem Gegenstandsakt bzw. den betreffenden Projektunterlagen ergibt sich folgende Anlagenbeschreibung:

Die auf der Gemeindestraße, Gst.Nr. 13932, KG Längenfeld, anfallenden Oberflächenwässer unterteilen sich in zwei Flächen und Entsorgungsarten.

Die anfallenden Oberflächenwässer der Gemeindestraße, Gst.Nr. 13932, KG Längenfeld, aus der Teilfläche A im Ausmaß von ca. 31,60 l/s (1.452 m², $\varphi$ = 0,95, $r_{15;0,2}$ = 229 l/s.ha) werden über 11 Straßeneinlaufschächte gesammelt und mittels eines Kanalstranges dem Versickerungsbecken auf Gst.Nr. 13926, KG Längenfeld, zugeleitet und dort zur Versickerung gebracht.

Das Versickerungsbecken verfügt über eine Fläche von ca. 100 m², eine Tiefe von ca. 0,55 m und somit über ein Speichervolumen von ca. 55 m³. Das Becken ist mit einer aktiven Bodenpassage mit einer Mindeststärke von 30 cm versehen. Als Notüberlauf wurde am südwestlichen Rand des Versickerungsbeckens ein Ablaufschacht mit Einlaufgitter (NÜ) versetzt. Dieser Schacht ragt ca. 0,40 m über die Beckensohle und springt nur bei unzureichender Versickerung bzw. Überschreitung des rechnerischen Regenereignisses an. Vom Ablaufschacht (NÜ) wurde eine Kanalleitung zum bestehenden Schacht T11 des Regenwasserkanales verlegt. Unterhalb der südlichen und westlichen Beckenböschung wurden Drainrohre DN 150 mm verlegt und an den Notüberlaufschacht NÜ angeschlossen. Aus Sicherheitsgründen ist das gesamte Versickerungsbecken abgezäunt.

Da über den Regenwasserkanal RW-Strang RB2 nicht nur die Erschließungsstraße (Einzugsbereich A = 1.452 m² x Abflussbeiwert 0,95 = 1.379 m²), sondern nunmehr auch anteilig die durch die Erschließungsstraße erschlossenen Baugrundstücke (Einzugsbereiche A1a, A1b, A1c und A1d = 10.832 m² x Befestigungsgrad 0,15 x Abflussbeiwert 0,95 = 1.544 m²) entwässert werden, ergab sich im Zuge des damaligen wasserrechtlichen Überprüfungsverfahren eine Erhöhung der Konsenswassermenge der zur Versickerung gelangenden Oberflächenwässer von 31,60 l/s auf 67,00 l/s (1.379 m² + 1.544 m² = 2.923 m² x $r_{15;0,2}$ 229 l/s.ha = 67,00 l/s).

Die anfallenden Oberflächenwässer aus der Teilfläche B im Ausmaß von ca. 2,40 l/s (158 m², $\varphi$ = 0,95, $r_{15;0,5}$ = 162 l/s.ha) werden ebenfalls über einen Straßeneinlaufschacht gesammelt und zwischen Schacht T28 und T29 in den bestehenden Regenwasserkanal eingeleitet.

Von gegenständlicher Oberflächenwasserversickerungsanlage werden die Grundstücke Nr. 13932 und 13926, beide KG Längenfeld, berührt.

**Zu gegenständlicher Angelegenheit findet gemäß den §§ 40 – 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 82/2025, und den §§ 10 – 12a, 13, 14, 21, 22, 32, 98, 105, 107, 111 und 112 Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215/1959, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 73/2018, eine mündliche Verhandlung am**

**Dienstag, den 24.11.2026**

**mit dem Zusammentritt der Verhandlungsteilnehmer um 09:00 Uhr**

**im Gemeindeamt Längenfeld**

**statt.**

Bitte bringen Sie zur Verhandlung **diese Verständigung** mit.

Die Beteiligten und ihre gesetzlichen Vertreter können sich, sofern nicht ihr persönliches Erscheinen ausdrücklich gefordert wird, durch eigenberechtigte natürliche Personen, juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts oder eingetragene Erwerbsgesellschaften vertreten lassen. Bevollmächtigte haben sich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht auszuweisen. Schreitet eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person ein, so ersetzt die Berufung auf die ihr erteilte Vollmacht deren urkundlichen Nachweis.

Es steht Ihnen auch frei, gemeinsam mit Ihrem Vertreter zu kommen.

**Als Antragsteller beachten Sie bitte**, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - z.B. Krankheit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

**Als sonst beteiligte Person** beachten Sie, dass Sie gemäß § 42 AVG **die Parteistellung verlieren**, wenn Sie keine Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung **spätestens am Tag vor** der Verhandlung der Behörde bekannt geben **oder während der Verhandlung** vorbringen.

Der Gegenstandsakt und die bisherigen Projektunterlagen liegen bei der Bezirkshauptmannschaft Imst, Umweltreferat, Stadtplatz 1, 6460 Imst, zur Einsicht auf.

Für die Bezirkshauptfrau:

Mag. Hofmann